

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG)

ZVDH-Infoblatt – Stand Januar 2021



Seit dem 1. Januar 2021 gilt in Deutschland die neue Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Die BEG-Förderung fasst Förderprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie der KfW zusammen – die Förderlandschaft soll hierdurch übersichtlicher gestaltet werden. Die BEG-Förderung wird unterteilt in Wohngebäude (WG), Nichtwohngebäude (NWG) und Einzelmaßnahmen (EM). Die beiden ersten Teilprogramme beinhalten systemische Maßnahmen, die ein Gebäude insgesamt auf einen Effizienzhausstandard bringen. In diesem Dokument gehen wir auf die Einzelmaßnahmen im Zuge der energetischen Sanierung ein. Künftig werden Einzelmaßnahmen, wie z.B. die nachträgliche Dämmung des Daches, nicht mehr von der KfW (über Programm 430) bezuschusst. Den Investitionszuschuss erhalten zuwendungsberechtigte Antragsteller ab sofort beim BAFA. Davon unabhängig zu sehen ist die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen nach § 35c EStG, auf die in diesem Infoblatt aus Gründen der Übersicht nicht eingegangen wird.

Anträge können von Privatpersonen oder Unternehmen gestellt werden, jedoch nicht von den ausführenden Handwerksunternehmen. Dennoch ist es sinnvoll, über die Möglichkeiten der Förderung informieren zu können, um Aufträge zu generieren. Auch ist mit Rückfragen durch die Kunden zu diesem Thema zu rechnen.

Was wird gefördert?

- **Einzelmaßnahmen** an der Gebäudehülle
 - Dämmung der Gebäudehülle (z.B. Dachflächen)
 - Austausch von Fenstern, Außentüren und -toren
 - Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen
- Förderfähig sind neben den direkt mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten auch die Kosten für den fachgerechten Einbau sowie die Kosten für erforderliche **Umfeldmaßnahmen**, z.B. die Gerüstinstallation, Entsorgung oder auch die (Neu-)Anlage von Nistkästen für Gebäudebrüter.
- Anlagentechnik
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
- Heizungsoptimierung
- Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für den **verpflichtenden Energie-Effizienz-Experten**. Diese sind auf www.energie-effizienz-experten.de aufgelistet.
- Nicht als Wohngebäude (und somit **nicht förderfähig!**) gelten Ferienhäuser und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäuser.



Kriterien für die Beantragung

Folgende Kriterien gelten bei der Beantragung der BEG-Förderung für Einzelmaßnahmen:

- Das **Mindestinvestitionsvolumen** bei Maßnahmen an der Gebäudehülle beträgt 2.000 EUR brutto.
- **Antragsberechtigt** sind neben Eigentümern auch Pächter oder Mieter des Gebäudes / Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt wird.
- **Voraussetzung** für die Förderung ist, dass die geförderte Maßnahme für zu einer Verbesserung des energetischen Gebäudeniveaus führt.
- Die Anlagen oder Maßnahmen sind mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

Welche Beträge werden gefördert oder bezuschusst?

Höchstgrenzen der Förderung bei **Wohngebäuden**:

- Im Zuge der **energetischen Sanierung** sind die förderfähigen Kosten auf 60.000 EUR pro Wohneinheit begrenzt. Eine Begrenzung der Wohneinheiten findet sich in der Richtlinie nicht.
- Für die **Baubegleitung** des Energie-Effizienz-Experten sind die förderfähigen Kosten auf maximal 5.000 EUR bei Ein- und Zweifamilienhäusern gedeckelt. Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten werden mit 2.000 EUR pro Wohneinheit, jedoch maximal 20.000 EUR pro Zuwendungsbescheid gefördert (sprich maximal für 10 Wohneinheiten).

Höchstgrenzen der Förderung bei **Nichtwohngebäuden**:

- Im Zuge der **energetischen Sanierung** sind die förderfähigen Kosten auf 1.000 EUR pro Quadratmeter Nettogrundfläche gedeckelt, insgesamt auf maximal 15 Mio. EUR.
- Für die **Baubegleitung** sind die Kosten auf 5 EUR pro Quadratmeter Nettogrundfläche sowie auf maximal 20.000 EUR pro Zuwendungsbescheid gedeckelt.

Fördersätze bei Einzelmaßnahmen:

- Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der jeweiligen Einzelmaßnahme. Für Maßnahmen an der Gebäudehülle und für Anlagentechnik (außer Heizungsanlagen) beträgt der Zuschuss 20 %. Die Maßnahmen werden somit maximal mit 12.000 EUR bezuschusst (20 % der förderfähigen Kosten i.H.v. 60.000 EUR).

Fördersatz Fachplanung und Baubegleitung:

- Der Einsatz eines Energie-Effizienz-Experten wird mit 50 % gefördert, jedoch nur dann, wenn die Maßnahme tatsächlich ausgeführt wird.



Welche technischen Anforderungen werden gestellt?

Die technischen Mindestanforderungen ergeben sich aus der Anlage der Richtlinie. Die Werte verhalten sich analog zu den bisherigen KfW 430 Förderungen sowie den Förderungen, die aus der steuerlichen Förderung nach § 35c EStG hervorgehen. Folgende U-Werte (Auszug) sind einzuhalten:

Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Bauteilen der thermischen Gebäudehülle	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U in W/(m ² K) für Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden T ≥ 19°C	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U in W/(m ² K) für Nichtwohngebäude mit 12°C < T < 19°C
Außenwand	0,20	0,25
Einblasdämmung / Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk	λ 0,035 W/(mK)	λ 0,040 W/(mK)
Außenwände bei Baudenkmälern	0,45	0,55
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	0,95	1,3
Barrierearme Fenster, Balkon- oder Terrassentüren	1,1	1,4
Dachflächenfenster	1,0	1,1
Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5	1,9
Dachflächen von Schrägdächern	0,14	0,25
Dachgauben	0,20	0,25
Oberste Geschossdecke	0,14	0,25
Flachdächer / Dächer mit Abdichtung	0,14	0,20
Kellerdecken	0,25	0,25

Bundeshförderung effiziente Gebäude (BEG)

ZVDH-Infoblatt – Stand Januar 2021



Wie wird die Förderung beantragt?

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Hierfür erstellt der Energie-Effizienz-Experte eine technische Projektbeschreibung (TPB), in der die geplanten Maßnahmen erläutert werden.

Für die technische Projektbeschreibung stellt das BAFA ein Online-Formular zur Verfügung:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/login#>

Nach der Erstellung der Projektbeschreibung durch den Energie Effizienz Experten erhält dieser eine sog. TPB-ID, die für die eigentliche Antragstellung benötigt wird. Auch der eigentliche Antrag wird online gestellt:

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/begem>

Wichtig: der Beginn der Maßnahme nach Antragstellung, aber vor Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko.

Weiterführende Links

Das BMWi hat eine Übersicht über häufig gestellte Fragen zur neuen BEG-Förderung erstellt:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Allgemeines Merkblatt des BAFA zur Antragstellung:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_merkblatt_allgemein_antragstellung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Infoblatt zu den Förderfähigen Kosten:

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_infoblatt_foerderfaehige_kosten.pdf?__blob=publicationFile&v=4